

Stadt Arnstadt

Fraktion Pro Arnstadt

Stadtrat der Stadt Arnstadt



Beschlussantrag

Nummer

2016/0455

Datum:

27.10.2016

Bezug-Nr:	
Einreicher	Fraktion Pro Arnstadt
	Georg Bräutigam

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Arnstadt	27.10.2016	öffentlich beschließend

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage-Nr. 2016/0299

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Arnstadt

Beschlussvorschlag:

Artikel 1 zum § 6 Absatz 1 erhält nach unserem Antrag folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat

a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. der Nettokasse

b) für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Kasseneinhaltes

alle anderen Formulierungen bleiben bestehen.

Problembeschreibung / Begründung:

Im Haushaltssicherungskonzept hat der Stadtrat eine Erhöhung der steuerlichen Einnahmen aus dieser Satzung in einer jährlichen Höhe von 40.000 Euro festgelegt. Mit dem Wegfall der Kappungsgrenze, die letztlich ein Kompromiß für die Auszahlung und Bewertung von negativen Umsätzen der Unternehmen darstellt, sieht aber die Fraktion Pro Arnstadt eine Erdrosselungswirkung für die Arnstädter Firmen. Diese Steuer ist im Kern auf eine zumindest kalkulatorische Überwälzung angelegt. Sie darf aber zu keiner erdrosselnden Wirkung führen, d.h. die Berufsausübung nicht unzulässig einschränken. Nach unserer Auffassung wird mit dieser Änderung der Steuer genau das gemacht. Die Satzungsänderung stellt eine zusätzliche Belastung der Gewerbetreibenden dar.

Die Belastungswirkungen sind demnach unterschiedlich. Größere, überregional tätige Unternehmen können diese Belastung gegebenenfalls leichter tragen als kleinere, lokal

präsenste Anbieter. Illegale Anbieter entziehen sich dieser zusätzlichen Belastung gänzlich. Als Folgen können sich eine Verschiebung der Angebotsstruktur und mithin ein Konzentrationsprozeß ergeben. Diese Entwicklung ist aus ordnungspolitischer Sicht nicht unproblematisch. Im Vordergrund steht aus kommunaler Sicht in der Regel häufig nicht die Einnahmeerzielung, sondern der Lenkungszweck. Die mit der Vergnügungssteuer verfolgte Lenkung nehmen die Kommunen jedoch in unterschiedlichem Maße wahr.

So soll die Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte die übermäßige Verbreitung von Spielhallen sowie die Aufstellung von Geldspielgeräten einschränken und damit der Gefahr des exzessiven Spielverhaltens vorbeugen. Zudem werden auch andere Lenkungszwecke verfolgt, wie z.B. die Einschränkung von Bildschirmautomatenspielen mit Gewaltdarstellungen. Diesem Ziel ist in der uns vorliegenden Satzung entsprochen.

Man muss aber einschätzen, dass die gewünschte Verknappung des Angebots zu Substitutionseffekten zugunsten größerer Unternehmenseinheiten und vor allem zugunsten illegaler Anbieter führen.

Eine solche Entwicklung ist ordnungspolitisch bedenklich. Die durch die Verwaltung mit dem vorliegenden Beschlussantrag geplante fiskalische und lenkungsbezogene Ausgestaltung der Vergnügungssteuer scheint demnach insgesamt dazu zu führen, dass von einer Einheitlichkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse in der betroffenen Unterhaltungsautomatenwirtschaft nicht gesprochen werden kann.

Unsere Fraktion erwartet, dass in dem Gespräch zwischen den lokalen Anbietern und Verwaltung speziell der Kämmerei, eine vernünftige Lösung gesucht wird, die allen Beteiligten die weitere Existenz der lokalen Anbieter aber auch die Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes ermöglicht.

Quelle:

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Vergnügungssteuer auf Unterhaltungsautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit

Prof. Dr. Dr. Franz W. Peren

Prof. Dr. Reiner Clement

Prof. Dr. Wiltrud Terlau

gez. Georg Bräutigam
Fraktionsvorsitzender